



RICHTLINIEN

für die Teilnahme am Rosensonntagszug
in Porz am Rhein

Zugleitung: Wolfgang Mombaur
Celsiusstraße 3
51145 Köln

Telefon: +49 151 67792777
E-Mail: mombaur@porzer-karneval.de



Zugrichtlinien 2025

Liebe Freunde des Porzer Rosensonntagszuges

Der Porzer Rosensonntagszug wird unter dem Motto der Session 2024/2025

**50 JOHR ZESAMME SCHUNKELE,
NUR MIT UNS KÖLLE FUNKELE!**

stattfinden.

Einführung

Die vorliegenden Zugrichtlinien stellen die Grundlage zur Teilnahme am Porzer Rosensonntagszug dar.

Die Zugrichtlinien fassen die Vorgaben und Verhaltensregeln zusammen, die alle Teilnehmer des Zuges verbindlich zu befolgen haben. Nur wer diese Zugrichtlinien akzeptiert und befolgt, darf am Zug teilnehmen.

Ein Nichtbefolgen kann zum Teilausschluss eines Teilnehmers oder dem Ausschluss einer gesamten Gruppe sowohl im Vorfeld, als auch während des Zuges führen.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des FAS
2. Leistungen und Verpflichtungen der Teilnehmer
3. Versicherungen
4. Richtlinien für Personen mit ordnenden bzw. sichernden Aufgaben
5. Wurfmaterial
6. Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen
7. Zugweg und Zugablauf
8. Schlussbemerkung



Zugrichtlinien 2025

1. Aufgaben des FAS, verantwortet durch die Zugleitung

- Organisation des Rosensonntagszuges, Beantragung und Einholung der notwendigen Genehmigungen.
- Planen, einrichten und sichern des Zugweges.
- Abstimmen des Zugweges und der Sicherheitsvorkehrungen mit den Ordnungsorganen (Polizei & Ordnungsamt).
- Aufstellung des Zugplans, Bearbeitung der Anmeldungen zur Teilnahme, Abhalten von Informationsveranstaltungen (Zugversammlungen)
- Organisation der medizinischen Notversorgung durch z. B. Feuerwehr, Rotes Kreuz o. ä.
- Übernahme der Haftpflichtversicherung für alle gemeldeten Teilnehmer.
- Gestellung von Musikkapellen.
- Durchführung, Begleitung und Verabschiedung des Rosensonntagszuges.

2. Leistungen und Verpflichtungen der Teilnehmer

- Für die unter Abschnitt 1 aufgeführten Leistungen des FAS müssen die Teilnehmer eine entsprechende Kostenbeteiligung übernehmen. Die Höhe hierfür richtet sich nach den in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmern und Fahrzeugen. Dieser Betrag ist spätestens zur letzten Zugversammlung vor dem Zug fällig.
- Die Kostümierung der einzelnen Gruppen sollte möglichst dem jeweilig aktuellen Motto angeglichen sein.
- Festwagen müssen der karnevalistischen Tradition entsprechen. LWK, die dem traditionellen Brauchtum nicht entsprechen, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- Die Bereitstellung von Gruppenverantwortlichen, Wagenbegleitern und Ordnern in der geforderten Anzahl ist unbedingt einzuhalten und Bedingung zur Teilnahme am Zug.
- Die Vorgaben zur Müllvermeidung sind wie folgt einzuhalten:
 - Auf Festwagen ist das Wurfmaterial im Vorfeld des Zuges in Klappkisten oder ähnlichen Behältnissen umzuladen. Umverpackungen, die in der Zugaufstellung, während oder nach dem Zug entsorgt werden müssten, sind untersagt.



Zugrichtlinien 2025

Fußgruppen verpacken Wurfmaterial in Beutel, die während des Zuges in einem eigenen Handkarren, dem „Jecken Müllschlucker“ entsorgt werden.

Jede Fußgruppe führt in der Mitte ihrer Gruppe einen Handkarren mit sich, der als fahrbare Möglichkeit der Müllentsorgung dient. An jedem „jecken Müllschlucker“ muss das Logo befestigt sein.

Sonstige Gestaltungsmöglichkeiten des Handkarrens obliegt der Fußgruppe.

Führt eine Fußgruppe keinen Handkarren mit sich, wird sie umgehend von der Teilnahme des Zuges ausgeschlossen.

Der Verantwortliche der Gruppe schickt dem Koordinator bis zum 31.01.2025 ein Foto des fertiggestellten Handkarrens per Email zu.
(mombaur@porzer-karneval.de)

Alle Handkarren nehmen an einem Wettbewerb teil. Die drei schönsten „Jecken Müllschlucker“ werden vom FAS prämiert.

Es nehmen nur die „Jecken Müllschlucker“ an dem Wettbewerb teil, die gefüllt in der Zugauflösung ankommen. Einzige Ausnahme zur Verwendung eines „Jecken Müllschluckers“: Die Gruppe kann jederzeit nachweisen, dass sie vollumfänglich ohne Restmüll am Zug teilnimmt. In diesem Fall ist das Vorhaben im Vorfeld der Zugleitung anzumelden und mit einer entsprechenden Erklärung zu definieren. Bei Zuwiderhandlungen ist eine erneute Teilnahme am Porzer Rosensonntagszug in den Folgejahren ausgeschlossen.

Werbung, auch an oder durch teilnehmende Wagen, ist verboten.
Die Benutzung von Konfetti ist untersagt.

Die Verwendung von pyrotechnischen Körpern ist grundsätzlich verboten.
Für Schäden, die durch nicht zugelassenes Wurfmaterial entstehen, haften die Teilnehmer oder die Gesellschaften/Vereine.

Pünktliches Eintreffen aller Zugteilnehmer am Aufstellplatz ist verpflichtend. Besetzung der Festwagen und der Fußgruppen nur mit der durch die Zugleitung genehmigten Personenanzahl.

Keine Mitnahme anderer Fahrzeuge als von der Zugleitung genehmigt.





Zugrichtlinien 2025

Der Zug darf nicht durch Gruppen aufgehalten oder verzögert werden.

Wagen mit eigener Musikanlage müssen ihre Anlage anmelden.

Dies ist auf der Anmeldung zu vermerken. Der FAS führt die Gebühren an die GEMA ab. Musikanlagen auf Fest-, Persiflage- und Bagagewagen dürfen nur der eigenen Beschallung dienen. Lautsprecher sind nach innen - auf die eigene Gruppe - auszurichten. Auf eigenen Beschallungsanlagen darf ausschließlich Karnevalsmusik gespielt werden.

Innerhalb der Zugaufstellung ist die Beschallung mit Musik nur so lange erlaubt, bis der fahrende Teil des Zuges in Sichtweite ist. Ab diesem Zeitpunkt ist die Musik abzustellen und die Anlage nur noch zur Begrüßung der Zugteilnehmer zu nutzen. Erst bei Abmarsch der eigenen Gruppe kann die Musik wieder eingeschaltet werden. Bei Zuwiderhandlung mit dem Umgang von Beschallungsanlagen behält sich der FAS angemessene Schritte vor. Die Teilnehmer müssen gegebenenfalls mit dem unmittelbaren Ausschluss von der Zugteilnahme rechnen.

3. Versicherungen

Der FAS ist gemäß Genehmigung dazu verpflichtet, einen Versicherungsnachweis über die Abdeckung möglicher Haftpflichtregressansprüche Dritter zu erbringen. Es ist Pflicht des FAS, für alle gemeldeten Teilnehmer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung beinhaltet vom Zug ausgehende Schäden, im Rahmen des Zugweges, an Personen und Sachen. Eigensch- und Personenschäden schließt diese Versicherung aus.

Daher ist es ratsam, für etwaige Schäden persönlich oder über die Gesellschaft einen entsprechenden Schutz einzurichten. Die Deckungssummen der vom FAS abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Schadensereignis, soweit zu den einzelnen Wagnissen nichts anderes bestimmt ist,

2.000 000,- Euro bei Personenschäden

1.000 000,- Euro bei Sachschäden

100 000,- Euro bei Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Deckungssumme.



Zugrichtlinien 2025

Die vom FAS als Veranstalter abzuschließende Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die von Zugteilnehmern verursacht werden, jedoch nicht einzelnen Personen oder Gruppierungen zugerechnet werden können.

Soweit der Verursacher zu ermitteln ist (Gruppe, Verein, Gesellschaft oder Einzelperson), ist dieser/diese vollumfänglich haftbar. Insbesondere ist der FAS nicht für Unfallschäden der Zugteilnehmer selbst versichert.

Hier empfiehlt es sich für die teilnehmenden Vereine, Gruppen und Gesellschaften, einen gesonderten Versicherungsschutz zu vereinbaren oder eine Unfallversicherung über den FAS abzuschließen.



Zugrichtlinien 2025

4. Richtlinien für Personen mit ordnenden bzw. sichernden Aufgaben

Gruppenverantwortlicher

Eine Gruppe bevollmächtigt einen Verantwortlichen, der selber am Zug teilnehmen wird. Dieser Verantwortliche unterzeichnet die Zugrichtlinien und trägt dafür Sorge, dass jedem Teilnehmer seiner Gruppe die Richtlinien zur Kenntnis gelangen und akzeptiert.

Der Verantwortliche ist am Veranstaltungstag ab 8 Uhr morgens für den Veranstalter (den FAS) erreichbar. Im Fall einer Erkrankung hat der Verantwortliche umgehend eine Ersatzperson mit entsprechenden Kontaktdaten (Name, E-Mailadresse, Mobilfunknummer) zu benennen.

Der Gruppenverantwortliche ist im Rahmen seiner Gruppe verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen und einen reibungslosen Ablauf im Zug.

Der Verantwortliche trägt dafür Sorge, dass er im Besitz eines Smartphones mit der App „WhatsApp“ ist. Es wird im Vorfeld des Zuges und am Veranstaltungstag von der Zugleitung eine „Gruppe“ für die Kommunikation erstellt. In dieser Gruppe werden aktuelle Informationen bekannt gegeben. Zudem steht auf diesem Weg die Möglichkeit zur Kommunikation während des Zuges zur Verfügung. Etwaige Störungen und Verzögerungen werden so an die Verantwortlichen kommuniziert.

Der Gruppenverantwortliche bestätigt und trägt die Verantwortung dafür, dass am Tag der Veranstaltung alle notwendigen KFZ-Unterlagen der Fahrzeuggespanne und der Bagagewagen sowie die Führerscheine der Fahrer, im Original von der Gruppe mitgeführt werden. Im Falle einer Kontrolle durch eine Ordnungsbehörde oder den Veranstalter (FAS), sind die Unterlagen nach Aufforderung vorzulegen.

Wagenbegleiter

(Sicherung der Fest-, Persiflage-, Bagagewagen, Traktoren sowie sämtliche motorisierte Fahrzeuge)

Für die von den Teilnehmern im Zug mitgeführten motorisierten Fahrzeuge müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten Sicherungspersonal stellen, sogenannte „Wagenbegleiter“. Pro Rad eines jeden Fahrzeugs eine Person. Das Sicherungspersonal muss an dem zu sichernden Fahrzeug in die Aufga-



Zugrichtlinien 2025

ben eingewiesen werden. Die Wagenbegleiter erhalten vor Beginn des Zuges eine für ihre Tätigkeit einheitliche und deutlich erkennbare Bekleidung (zum Beispiel Warnweste) durch die Gesellschaft, welche während der gesamten Zugdauer getragen werden muss.

Ordner

Zur Gewährleistung eines geordneten Veranstaltungsverlaufs haben die Gruppen pro 15 Teilnehmer jeweils 1 Ordner einzusetzen. Ordner sind durch eine einheitlich beschriftete Armbinde kenntlich zu machen.

5. Wurfmaterial

Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die Zugteilnehmer kein Wurfmaterial benutzen, durch das Personen oder Sachen verletzt sowie beschädigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Nutzlast der Bagagewagen nicht überschritten wird. Im Bagagewagen dürfen während des Rosenmontagszuges keine weiteren Personen befördert werden, ausgenommen die von der Gesellschaft eingesetzten Fahrer und Ausgabekräfte. Es darf kein Wurfmaterial aus dem Fahrerhaus hinausgeworfen werden. Als Wurfmaterial sind nur zugelassene Süßwaren, wie z. B. Kamelle, Kaugummi, kleine Tafeln Schokolade (max. 50g), kleine Schachteln Pralinen, außerdem kleine Blumensträuße, sowie Stoffpuppen.

Den Weisungen entsprechend darf nur in Papier verpacktes Wurfmaterial im Rosenmontagszug verwendet werden.

Jegliche Werbung am Wurfmaterial, auch an oder durch teilnehmende Wagen, ist verboten.

Der Zugordner hat Weisung, das Wurfmaterial der Gesellschaften zu kontrollieren und nicht genehmigtes Material abladen zu lassen. Für Schäden, die durch nicht zugelassenes Wurfmaterial entstehen, haften die Teilnehmer oder die Gesellschaften.



Zugrichtlinien 2025

6. Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen

Zweite Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S 481), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 07. August 2002 (BGBl. I. S. 482), in der Fassung der Änderung der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 25. April 2006 (BGBl. I. S. 1078)

§1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. Auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. Für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. Zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. Auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis und hierüber hinaus mindestens ein in § 18 Absatz 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist und
2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

(1) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

Abweichend von den § 32 und §34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten



Zugrichtlinien 2025

werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl I S 1565; 1971 I S 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl I S 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist.

Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.



Zugrichtlinien 2025

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz. und Fz.-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkB1 2000 S 406, geändert im VkB1 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die 2. StVR-Ausnahme VO vom 28.2.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fz durch den aaS sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR - Ausnahme VO für alle Fz., wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

- für Zugmaschinen, wenn sie

- 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,**
- 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,**
- 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,**
- 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,**
- 5. auf den Zu- u Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.**

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fz.-Kombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung u zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“¹ (VkB1 1998 S 1235) veröffentlicht.



Zugrichtlinien 2025

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. BE für Fz (§18)
 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und ZugFz
 - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41)
 - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)
 - 2.3. Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)
 - 2.4. Räder u Reifen (§ 36)
 - 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)
 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2. Versicherungen
 - 3.3. Zugzusammenstellung
 4. Voraussetzungen für die Fz Führers
 - 4.1. Mindestalter
 - 4.2. Führerschein (§ 5, § 6 FeV)
 5. Muster für ein Gutachten eines aaS
Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen BE für Fz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2 StVR-Ausnahme VO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs.1 Nr. 1 der 2 StVR-Ausnahme VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fz-Teilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zul. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.



Zugrichtlinien 2025

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zug-Fz.

Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein aaS die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 u 3). Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 u § 34).

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme VO) dürfen die gemäß § 32 u § 34 zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO).

Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen i.S. der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- u Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den



Zugrichtlinien 2025

üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (Abschnitt 3.1).

Ein- u Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- u Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme VO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau und Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fz-Kombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger.

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw. Fz-Kombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).



Zugrichtlinien 2025

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme VO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zug-Fz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinter Achslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Zug-Fz müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können. (s Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zug-Fz muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fz-Kombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fz-Kombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zug-Fz folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zug-Fz | Zulässiger Bremsweg |
|---|---------------------|
| 20 km/h | 6,5 m |
| 25 km/h | 9,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8 m |

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zug-Fz und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.



Zugrichtlinien 2025

4. Voraussetzungen für die Fz-Führer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fz-Führer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bbH und Anhänger, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR- Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Abs 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten gemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen.

mit [] / ohne [] Personenbeförderung,
max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze.

1. Fahrzeugidentifizierung

Fahrzeug- und Aufbauart

Hersteller

Fahrzeug-Ident-Nr.

Fabrikschild (Anbringungsort)

Betriebserlaubnis Nr.

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

Maße über alles: Länge: _____ m

Breite : _____ m

Höhe : _____ m



Zugrichtlinien 2025

Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg

Zulässige Achslast Vorn: _____ kg / Hinten: _____ kg

Anzahl der Achsen: _____

Größenbezeichnung der Bereifung: _____

Art der Feststellbremse: _____

Lenkung: Linkseinschlag nicht begrenzt / auf _____ Grad begrenzt.

Art der mechanischen Verbindungseinrichtung:

- Zugöse
- Zugkugelumkupplung
- Bolzenkupplung
- Sonstige Verbindungseinrichtung:

Beschreibung:

Zuggabel; -Deichsel; -Rohr

- Originalzustand
- geänderte Ausführung
- Kupplungskugel
- Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße): _____

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Länge): _____



Zugrichtlinien 2025

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchten Träger anzubringen

vorn

hinten

keine

(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug / hinter dem Fahrzeug / vor der Fahrzeugkombination / hinter der Fahrzeugkombination entfallen).

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift).

6 km/h / 25 km/h / ___ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach

§58 StVZO ist / ist nicht erforderlich.

Sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

dürfen auf dem Fahrzeug / der Fahrzeugkombination Personen /

keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden.

5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von:

_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse.

_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN



Zugrichtlinien 2025

5.2.5 [] Das Zugfahrzeug muss Verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 [] Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

**Das Gutachten ist Gültig bis zum: _____,
sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.**

Anlage 1 zu Punkt 2 Bilddokumentation

Fahrzeugansicht 3/4 von vorne links

Fahrzeugansicht 3/4 von hinten rechts



Zugrichtlinien 2025

7. Zugweg

- Der Ablauf des Porzer Karnevalsumzuges erfolgt weitgehend im gleichen Rahmen und Umfang wie zuletzt.
- Der Aufstellraum (Kölner Str. ab Grembergovener Straße bis einschließlich Hauptstraße/Steinstraße in beiden Fahrtrichtungen) wird ab ca. 9,00 Uhr gesperrt. Die Umleitung ist ausgeschildert und erfolgt über die Grembergovener Straße, Rather Straße und Frankfurter Straße
- Der Karnevalszug nimmt folgende Wegstrecke:

Hauptstraße - Rathausstraße - Friedrich-Ebert-Ufer - Bahnhofstraße - Hauptstraße - In der Adelenhütte - Poststraße - Mühlenstraße - An der Sparkasse - Hermannstraße - Josefstraße - über Kreisverkehr weiter bis Zugauflösung Mitte Josefstraße

- Die Verkehrssperremaßnahmen für diesen Bereich erfolgen, abhängig vom Zuschaueraufkommen, im Zeitraum zwischen 10.00 und 12.00 Uhr.
- Auf die ausgeschilderte Umleitungsstrecke für die Ortsdurchfahrt Porz über die Gremberghovener Straße, Rather Straße, Frankfurter Straße, dann weiter über Porz-Urbach und Porz-Wahn Richtung Zündorf, wird hingewiesen.
- Pünktliches Eintreffen aller Zugteilnehmer an dem zugewiesenen Aufstellplatz wird vorausgesetzt.
- Alle Fahrzeuge müssen bis 11.00 Uhr ihren Aufstellplatz erreicht haben. Zufahrt nur in Richtung des Zugweges.
- Besetzung der Fahrzeuge und Fußgruppen nur mit der durch die Zugleitung vertraglich genehmigten Personenzahl.
- Keine Mitnahme anderer Fahrzeuge als von der Zugleitung genehmigt.
- Der Zug darf nicht durch unerlaubte Ständchen und Tänze aufgehalten werden.
- Die Spitze des Rosensonntagszuges setzt sich um 11.30 Uhr in Bewegung und läuft ohne Pause den angegebenen Zugweg.
- Auf dem letzten Abschnitt des Zugweges (Hauptstraße ca. 100 m vor Zugauflösung auf der Hauptstraße Richtung Bergerstraße) ist ab dem Spruchband „Werfen einstellen“ dieser Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.
- Die Auflösung des Zuges kann in Richtung Bergerbrücke und Steinstraße erfolgen.



Zugrichtlinien 2025

Um Staus bei der Auflösung zu vermeiden, muss dem Sicherheitspersonal unbedingt Folge geleistet werden. Das Wagenpersonal bitte nach Verlassen der Zugauflösung aussteigen lassen. Der Auflösungsort muss unverzüglich geräumt werden.



Zugrichtlinien 2025





Zugrichtlinien 2025

8. Schlussbemerkung

Der Porzer Rosensonntagszug erfordert eine gute Organisation und große Disziplin aller Teilnehmer. Haben Sie bitte deshalb Verständnis dafür, dass die Teilnehmerrichtlinien unbedingt einzuhalten sind.

Jede Zuwiderhandlung könnte zu weiteren, verstärkten behördlichen Auflagen führen. Auch wenn wir uns alle an diese Richtlinien zu halten haben, wünschen wir Ihnen viel Spaß an d' r Freud beim Rosensonntagszug.

Helfen Sie uns, einen für alle erfolgreichen, fröhlichen und unterhaltsamen Zug zu gestalten.

Bis zum Karnevalssonntag wünschen wir Ihnen eine schöne Session unter dem Motto:

**50 JOHR ZESAMME SCHUNKELE,
NUR MIT UNS KANN KÖLLE FUNKELE!**

Ihr Festausschuss Porzer Karneval e.V.